

Abweichungssatzung

**zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Willingshausen vom
11.07.2002, veröffentlicht am 18.07.2002**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in ihrer Sitzung am 30.03.2017 die nachstehende Abweichungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Erschließungsanlage „Schatteröder Weg“ in der Gemarkung Wasenberg, Flur 9, Flurstück 94/1 wurde abweichend von den Bestimmungen des § 12 (1) der Erschließungsbeitragssatzung mit einseitigem Gehweg hergestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willingshausen, den 03.04.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen

Heinrich Vesper, Bürgermeister